

Tennisclub Lehensteinsfeld e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Lehensteinsfeld e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 74251 Lehensteinsfeld und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Tennissports sowie anderer Sportarten in Lehensteinsfeld. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden:
 - a) Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr an als aktive Mitglieder
 - b) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Jugendmitglieder
 - c) Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr an als passive Mitglieder
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und –pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene aktive Mitglieder im Verein geführt.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und unter Ausschluss des Rechtsweges. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand zu dem in dem Schreiben genannten Zeitpunkt. Gleichzeitig wird die durch die Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
5. Der Übertritt von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Übertritt von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft ist jederzeit möglich unter Nachzahlung der Beitragsdifferenz zur aktiven Mitgliedschaft.
6. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die dortigen Regelungen und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts bei Mitgliederversammlungen mitzuwirken.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren:
 - a) Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) persönliche Änderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schul-/ Berufsausbildung, usw.)
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die Änderungen nach Ziffer 4 nicht mitgeteilt hat, gehen nicht zu Lasten des Vereins. Entsteht dem Verein durch die unterlassene Mitteilung ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Arbeitsleistungen

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und zur Ableistung von Arbeitsleistungen verpflichtet:

1. Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge, sowie deren Fälligkeiten werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die sonstigen Pflichten der Mitglieder. Diese können in Arbeitsleistungen oder bei deren Nichterfüllung in entsprechender Entgeltzahlung bestehen. Umfang der Pflichten und die Verrechnungssätze für die Entgeltzahlung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und zur Erbringung von Arbeitsleistungen befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwillige Austrittserklärung, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, muss jedoch spätestens bis zum 31.10. erklärt sein.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags auch 3 Monate nach der zweiten Mahnung noch im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, gegen Ordnungen des Vereins oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane. Außerdem bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins.
Über die Frage des wichtigen Grundes entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein und an dessen Vermögen. Alle Schlüssel und etwaige vereinseigene Mittel und Gegenstände sind zurückzugeben. Die Beitragspflicht bleibt für das laufende Jahr bestehen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

2. Der Vorstand besteht aus:
 1. der/dem 1. Vorsitzenden
 2. der/dem 2. Vorsitzenden als Vertreter der/des 1. Vorsitzenden
 3. der/dem Kassier/erin
 4. der/dem Schriftführer/in
 5. der/dem Sportwart/in
 6. der/dem Jugendwart/in
 7. bis zu 8 Beisitzern für besondere Aufgaben.

Über die Anzahl und Aufgaben der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) der/dem ersten Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Kassier/erin.

Sie vertreten je zu zweit.

4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Der Vorstand soll mindestens alle 3 Monate einmal zu einer Sitzung zusammentreten.
Er beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern.

2. Der Vorstandsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet die Verhandlungen. Sofern ihm dies erforderlich erscheint, beruft der Vorstand aus der Zahl der Mitglieder zu seiner Unterstützung einen oder mehrere Beiräte.

3. Der Schriftführer fertigt über jede Verhandlung des Vorstandes sowie über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll an, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

4. Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung entgegen; Zahlungen für Vereinszwecke, die nicht den laufenden Vereinsbedarf betreffen, darf er nur nach Zustimmung durch den Vorstand leisten.

5. Bei Verbindlichkeiten, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 1.000,00 € belasten, ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich. Verbindlichkeiten, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 5.000,00 € belasten, können nur nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung eingegangen werden. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

6. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung einen entgeltlich tätigen Mitarbeiter mit der Erledigung von reinen Verwaltungsarbeiten beauftragen (Geschäftsstelle).
Art, Umfang und Beauftragung, sowie Entlohnung bestimmt der Vorstand.

§ 9 Haftung der Organmitglieder

Die Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr bis spätestens 01. April als ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
2. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest. Er beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem vorgesehenen Termin ein.
4. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und mit Begründung beim ersten Vorsitzenden des Vorstandes eingehen. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung.
5. Stimmberechtigt sind alle anwesenden aktiven und passiven Mitglieder und Jugendmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
6. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
9. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand jeweils für 2 Jahre und erteilt ihm Entlastung. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer /-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sachlich und rechnerisch überprüfen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassiers.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist.
2. Die Beschlussfassung über die Auflösung kann erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lehrensteinsfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.